



**G R E I F**  
**V E L O X**

SMARTER PACKAGING. SMARTER BUSINESS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der GREIF-VELOX Maschinenfabrik GmbH

Stand 22.02.2011

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe der Greif-Velox Maschinenfabrik GmbH (nachfolgend auch Greif-Velox oder nur GV genannt) im Unternehmensverkehr.

(2) Die Greif-Velox Maschinenfabrik GmbH arbeitet ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde seinerseits auf der Basis eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen arbeitet. In diesem Falle gelten im Falle der Übereinstimmung die übereinstimmenden Geschäftsbedingungen beider Parteien, im Falle der Divergenz anstelle der abweichenden Regelungen die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle dessen, dass nur eine Partei eine Regelung zu einem Thema in ihren AGB geregelt hat, wird diese Vertragsbestandteil.

(3) Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist – soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind – ausschließlich das Angebot / die schriftliche Auftragsbestätigung der Greif-Velox maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 2 Angebot**

(1) Bestellungen auf Grund eines Angebotes gelten nur dann als angenommen, wenn die Greif-Velox die Bestellung schriftlich oder per Fax annimmt. Menge, Qualität und die Eigenschaften der Anlage sind aus dem Angebot / der Auftragsbestätigung selbst oder unter Bezugnahme eindeutiger Anlagen und Preislisten ersichtlich.

(2) Angebote der Greif-Velox sind freibleibend. Muster, Proben oder Angaben (wie Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, etc.) in Musterbüchern, Preislisten oder sonstigen Publikationen zeigen die Qualität der Anlage so gut wie möglich. Bei Abweichungen zum Angebot sind immer die Leistungsbeschreibungen des letzten Angebots bzw. der letzten Auftragsbestätigung maßgeblich.

(3) Greif-Velox behält sich das Recht vor, Warenbeschreibungen im Hinblick auf die beschriebenen Eigenschaften der Waren so zu ändern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Erfordernisse berücksichtigt werden.

(4) Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben, die von den Leistungsbeschreibungen der Anlagen oder Leistungen abweichen, sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Angaben von Lieferanten und Mitarbeiter der Greif-Velox. Auch Kostenvoranschläge und Frachtangaben sind unverbindlich, bis Sie von der Greif-Velox schriftlich bestätigt wurden.

(5) Angaben zur Beschaffenheit der Anlagen und Leistungen sind keine Garantien. Garantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

### **§ 3 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Die sicherheitstechnische Gestaltung der Maschinen entspricht - soweit einschlägig - den Ausführungsbestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie. Andere Zertifizierungen oder darüber hinausgehenden Anforderungen des Kunden müssen gesondert vereinbart werden.
- (2) Für elektrische bzw. elektromechanische Einrichtungen gelten die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie der Bundesrepublik Deutschland. Die elektrische Ausrüstung der Maschinen entspricht den Ausführungsbestimmungen der EG-Niederspannungsrichtlinie sowie der europäischen Norm EN 60204-1, „Elektrische Ausrüstung von Maschinen“. Die elektrische Ausrüstung entspricht weiterhin den Anforderungen der Richtlinie über Elektromagnetische Verträglichkeit.
- (3) Sofern der Aufstellort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist der Kunde selbst für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die gegebenenfalls in dem Bestimmungsland für die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie gegebenenfalls auch für die Entsorgung der Anlage gelten, verantwortlich. Abweichungen hiervon sind gesondert zu vereinbaren.

### **§ 4 Leistungsumfang**

- (1) Die Leistungsbeschreibung des gelieferten Produkts ergibt sich aus dem Angebot der Greif-Velox.
- (2) Geschuldet wird die Erbringung von bestimmten technischen Funktionen der Anlage. Die Bewirkung betriebswirtschaftlicher Ziele des Kunden ist nicht geschuldet.
- (3) Die Art der Lieferung (FOB, CIF etc.) richtet sich nach dem Angebot der Greif-Velox.
- (4) Die Möglichkeit zur Teillieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn dem Kunden nach dem Vertragszweck eine Teillieferung zumutbar ist und diese technisch funktional unabhängig von anderen Teilen genutzt werden kann.
- (5) Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt durch GV - Mitarbeiter. Greif-Velox führt eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Kunden durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch die Mitarbeiter der GV nur, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Produktionsbegleitung ist im Rahmen von erweiterten Schulungen und Einweisungen jedoch nicht enthalten.
- (6) Dem Kunden ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass Greif-Velox ausschließlich die autarke Funktionsweise der von GV gelieferten Geräte überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der Geräte im systemischen Verbund mit anderen Komponenten gewährleistet ist. Der Kunde trägt für diese Kompatibilität der Funktion selbst die Verantwortung oder kann GV mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen. GV trägt vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen keine Systemverantwortung.
- (7) Der ordnungsgemäße Betrieb der Maschine wird nur gewährleistet, wenn die Anweisungen der GV zur Inbetriebnahme / Betrieb / Wartung durch den Kunden eingehalten

werden. Sofern der Kunde von diesen Anweisungen abweicht, hat er darzulegen, dass ein möglicherweise entstehender Mangel nicht durch die Abweichung verursacht wird.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden für die Inbetriebnahme der Maschine**

(1) Das erforderliche Hilfs- und Schulungspersonal ist hierfür vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde stellt auch die erforderlichen Energien, Packmittel und sonstige Materialien oder erforderlichen kundenseitigen Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Kunde hat die im Angebot oder der Auftragsbestätigung, bzw. in den Anlagen dazu aufgeführten und genannten Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Die in den Anlagen zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung genannten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Greif-Velox wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn erkennbar ist, dass eine der Greif-Velox obliegende Leistung infolge der nicht gehörigen Erbringung einer Mitwirkungspflicht durch den Kunden nicht rechtzeitig erbracht werden kann.

(3) GV behält sich vor, Wartezeiten die durch fehlende Kundenbeistellungen entstehen, zu berechnen.

(4) Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, bis zu dem die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, wie insbesondere Genehmigungen, Freigaben der GV zugegangen sind.

(5) GV kann die eigene Leistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Bis zu dem Eingang dieser Anzahlung besteht seitens GV ein Einrederecht.

## **§ 6 Lieferung**

(1) Die Lieferung durch die GV erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die GV selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und die fehlende Verfügbarkeit der Anlage bzw. einzelner Teile nicht zu vertreten hat. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung verlangen.

(2) Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, Zulieferbetrieben oder bei Transporteuren oder aufgrund sonstiger, nicht von der GV zu vertretender Umstände ist GV berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Lieferverzögerung von mehr als zwei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung erfolgt dadurch, dass die Anlage dem Kunden an dem in der Vereinbarung genannten Ort bereitgestellt wird. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Anlage / der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.



G R E I F  
V E L O X

SMARTER PACKAGING. SMARTER BUSINESS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der GREIF-VELOX Maschinenfabrik GmbH

Stand 22.02.2011

(4) Sofern ein anderer Lieferort vereinbart wird, wird die Anlage dem Kunden an diesem Ort zur Verfügung gestellt werden. Falls GV nicht rechtzeitig liefert, muss der Kunde Greif-Velox eine schriftliche Nachfrist setzen.

(5) Greif-Velox wird in Fällen von Annahmeverzug die Anlage auf Kosten und Risiko des Kunden einlagern. Auf Wunsch des Kunden wird Greif-Velox die Anlage während des Annahmeverzugs versichern.

(6) Der Kunde kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Preis zu zahlen. Dasselbe gilt bei einer von keiner Seite zu vertretenden Unmöglichkeit.

(7) Gerät Greif-Velox in Verzug, so haftet GV für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden in einer Höhe von 15% des Wertes der gelieferten Produkte, es sei denn, die Verzögerung ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 7 Gefahrübergang, Entgegennahme, Abnahme**

(1) Sofern der Kunde den Transport übernommen hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Anlage einem Spediteur, einem Frachtführer, der Bahn, der Post oder dem Kunden übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - eingehalten, wenn die bestellte Anlage versandbereit steht und der Kunde hiervon unterrichtet wurde.

(2) Sofern GV den Transport übernimmt, geht die Gefahr spätestens mit Absendung der Ware auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GV noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erkennbaren Schäden unverzüglich dem Spediteur und der GV anzuzeigen.

(4) Verzögert sich der Transport / die Lieferung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

## **§ 8 Montage, Inbetriebnahme, Einweisung**

(1) Die Berechnung für Leistungen des von Greif-Velox entsandten Personals erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Basis der zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung geltenden Servicekonditionen für das Servicepersonal sowie den vom Kunden bescheinigten Arbeitszeitnachweisen bzw. Service-Reports. Werden die Arbeitszeitnachweise bzw. Service-Reports durch den Kunden nicht oder nicht rechtzeitig bescheinigt, so werden den Abrechnungen die genannten Tätigkeitsnachweise zugrunde gelegt. Teilrechnungen sind zulässig.

(2) Bei Berechnung einer Reparatur werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistungen, die Reise- und Reisenebenkosten jeweils gesondert ausgewiesen.

(3) Über die anfallenden Reisekosten (Bahn über 200 km: 1. Klasse, Flugzeug: wenn möglich Economy-Klasse, über 7 Stunden Flugzeit Business-Klasse, PKW: Servicekonditionen) hinaus berechnet GV die Nebenkosten für Visa, Arbeitsgenehmigungen, Gepäck- und Werkzeugbeförderung usw. GV behält sich vor, das jeweilige Verkehrsmittel zu bestimmen. Beträgt die Wegezeit von der Unterkunft zur Montagestelle mehr als eine halbe Stunde, so wird dem Kunden die anfallende Zeit als normale Arbeitszeit berechnet.

(4) Verzögert sich die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten durch den Eintritt von Umständen, die von Greif-Velox nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der Arbeiten, welche die Zurückziehung des von Greif-Velox eingesetzten Personals erforderlich macht. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wie Wartezeiten, Reisekosten und Reisenebenkosten trägt der Kunde. Es gelten die Servicekonditionen der GV.

(5) GV führt eine Kurzeinweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine für das Personal des Bestellers durch. Erweiterte Schulungen und Einweisungen erfolgen durch uns nur, wenn dies zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Eine Produktionsbegleitung ist im Rahmen von erweiterten Schulungen und Einweisungen jedoch nicht enthalten.

## **§ 9 Wandlungen**

(1) Sofern sich nach der Fertigstellung des Produkts aber noch vor dessen Montage beim Kunden ergibt, dass der Kunde andere oder zusätzliche Leistungen zu den ursprünglich Bestellten erhalten möchte, so hat er diese zusätzlichen Leistungen gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. GV ist zur Leistung nicht verpflichtet, wenn sich weder aus den Anfragen, noch aus anderen Gesichtspunkten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese zusätzlichen Leistungen erforderlich waren, um das Vertragsziel zu erreichen. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit GV abzustimmen.

## **§ 10 Abnahme**

(1) Die Abnahmefähigkeit und das Abnahmeverfahren richten sich nach den Vorgaben des Vertrages.

(2) Der Kunde ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung erfolgreich stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der GV für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

- (3) Falls das Projekt aus mehreren Teilen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme richtet sich danach, ob der Kunde einzelne Teile des Systems separat technisch funktional nutzen kann und ihm dies unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Die Termine richten sich nach dem Angebot / der Auftragsbestätigung.
- (4) Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der in der Leistungsbeschreibung definierten Parameter in der dort definierten Umgebung vor. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.
- (5) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die Anlage die in dem Angebot / der Auftragsbestätigung beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der Anlage erheblich beeinträchtigen. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.
- (6) Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Greif-Velox nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.
- (7) Als Abnahmetermin gilt auch der 10. Werktag, nach dem der Kunde die Anlage nutzt, GV den Kunden zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. GV hat den Kunden allerdings schriftlich über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

## § 11 Preise

- (1) Aus der Natur der Tätigkeit der GV ergibt sich, dass die Preise von den ursprünglichen Summen, die im Angebot genannt wurden, abweichen können. Es handelt sich dabei um Preiserhöhungen, die von Greif-Velox nicht beeinflussbar sind und sich aus den Handelsgebräuchen ergeben. Preiserhöhungen zu Lasten des Kunden können aber nur dann vorgenommen werden, wenn sich Material- oder Personalkosten vom Moment der Auftragserteilung nachweislich erhöht haben und GV diese nicht zu vertreten hat. Hierzu gehören auch nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc. GV informiert den Kunden unmittelbar nach Erkennen der Erhöhung unverzüglich und legt dem Kunden die Gründe für die Preiserhöhung dar.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gelten alle von der GV genannten Preise auf der Basis „EX Works“.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtkostenversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer. Die angegebenen Produktpreise beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten.
- (4) Der Kunde ist selbst für die Verzollung der Anlage verantwortlich.
- (5) Der Kunde ist selbst für die Abfuhr der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere der Steuern, verantwortlich.



**G R E I F**  
**V E L O X**

SMARTER PACKAGING. SMARTER BUSINESS.

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der GREIF-VELOX Maschinenfabrik GmbH

Stand 22.02.2011

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Anlage geht erst mit Eingang aller Zahlungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Greif-Velox teilt dem Kunden etwas anderes mit.

(3) Wird die Anlage mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwirbt GV Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten zu dem der anderen Waren im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung. § 947 Absatz 2 BGB wird ausgeschlossen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann GV die Vorbehaltsware zurücknehmen bzw. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte verlangen und die Anlage nach Androhung mit angemessener Frist auf Kosten der Dritten verwerten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch GV liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dieser ist ausdrücklich zu erklären.

(4) Der Kunde hat die Verpflichtung, die Vorbehaltsware unentgeltlich zu verwahren und sie auf eigene Kosten im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind sofort anzuzeigen.

(5) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inklusive sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware an Greif-Velox ab, maximal aber 110% der jeweils offenen Forderung.

(6) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde GV zu benachrichtigen, damit GV Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

(7) GV verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Greif-Velox zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Greif-Velox.

## **§ 13 Mängelgewährleistung**

(1) Der Kunde muss die Anlage unverzüglich nach Erhalt auf wesentliche Mängel und Vollständigkeit untersuchen und etwaige Rügen Greif-Velox gegenüber erklären.

(2) Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht Greif-Velox zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Preis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(3) Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.

(4) Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.

(5) Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch GV zu vertreten ist, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde ohne Zustimmung der GV Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den GV-Richtlinien gemäß verarbeitet, betrieben und gepflegt worden sind.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Anlage. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern Greif-Velox kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind oder eine Garantiezusage betroffen ist und/oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

(7) Falls der Kunde die von GV gelieferte Anlage einbaut, ändert oder verarbeitet, trägt er im Falle des Auftretens eines Mangels die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht durch sein Verhalten verursacht wurde.

(8) Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung und Bedienung des Liefergegenstandes durch den Kunden und durch von ihm beauftragte Dritte, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht durch ihn verursacht wurde.

(9) Natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Produktionsmittel, sowie unsachgemäße Wartung, Pflege und Inspektionen des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte können der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ebenfalls entgegenstehen. Die Wartungs- und Pflegehinweise für die Produkte sind Teil der Lieferung.

## **§ 14 Schadenersatzansprüche**

(1) GV haftet für fahrlässig verursachte Vermögensschäden der Höhe nach beschränkt auf die zwischen den Parteien individuell verhandelte Summe. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung einer Garantiezusage. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(2) Schadenersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, nachdem sie dem Kunden bekannt sind bzw. bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit oder die Verletzung einer Garantiezusage. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) GV trägt im Falle dessen, dass die von GV gelieferte Anlage eingebaut, verarbeitet oder in andere Systeme integriert wird, keine Haftung für möglicherweise auftretende Systeminkompatibilitäten oder damit verbundene Folgeschäden. Sofern der Kunde wünscht, dass GV die Systemverantwortung übernimmt, ist hierüber ein gesonderter Auftrag für die Prüfung zu erteilen.





**G R E I F**  
**V E L O X**

**SMARTER PACKAGING. SMARTER BUSINESS.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der GREIF-VELOX Maschinenfabrik GmbH

Stand 22.02.2011

## **§ 15 Geheimhaltung**

(1) Beide Seiten verpflichten sich, über alle ihr im Rahmen der Tätigkeit für die jeweils andere Partei zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern der Parteien, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehört.

(2) In Zweifelsfällen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere vor einer solchen Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Tatsachen, die nachweislich offenkundig sind oder zum bekannten Stand der Technik gehören oder der jeweiligen Partei schon vor der Bekanntgabe durch den Kunden zur Kenntnis gelangt waren oder nach der Bekanntgabe durch den Kunden nochmals durch Dritte, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Greif-Velox unterlagen, mitgeteilt worden sind.

## **§ 16 Ausfuhrbestimmungen**

(1) Die gelieferten Produkte oder einzelne Komponenten unterliegen unter Umständen den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Exportländer sowie den deutschen Einfuhrbestimmungen. Die Wiederausfuhr aus Deutschland ist unter Umständen nur mit Zustimmung der Exportkontrollbehörde des Herstellerlandes möglich. In gewissen Fällen ist außerdem die Zustimmung der USA-Exportkontrollbehörde erforderlich. Der Kunde ist im Falle einer Wiederausfuhr für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Der Datenschutz hinsichtlich persönlicher Daten unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem zustande gekommenen Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Lübeck als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.